



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon  
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.  
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 13

Brilon, 13.11.2018

Jahrgang 48

### INHALT:

1. Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen betreffend Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte
2. Bekanntmachung Eisenbahnangelegenheiten; Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Änderung des Elleringhauser Tunnels“ zwischen Brilon und Olsberg (HSK), Strecke 2550, km 232,975 – 241,823, Anhörungsverfahren gem. § 73 VwVfG

## **BEKANNTMACHUNG**

Folgende Mitteilung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen, Bonn, gebe ich hiermit bekannt:

### **Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte**

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunktfelder. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die trigonometrischen Punkte (TP) sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherheit der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind entweder Bodenpunkte oder Hochpunkte. Die Bodenpunkte sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfähler im Erdboden festgelegt. Sie tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck.

Die Hochpunkte werden in der Regel durch einen Zielpunkt geeigneten Teil eines Bauwerks dargestellt, z. B. Kirchturmspitze, Fahnenstange eines Aussichtsturms, Achse eines Funkmastes.

Die Nivellementpunkte (NivP) dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z. B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarkt, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfählern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift "HP" (Höhenfestpunkt) oder "NivP".

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.5.1990 (GV. NW. 1990 S. 360/SGV. NW. 7134).

Die Bestimmung der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, dass ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befaßt sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die

Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind. Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z. B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergl. ist darauf zu achten, dass der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle unverändert vorhandener TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungsmarken beschädigt, entfernt, ihren festen Stand gefährdet oder sie in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis 2.500 Euro herangezogen werden. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Zerstörung von Sichtzeichen, die für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden.



Dr. Christof Bartsch

## **Bekanntmachung**

### **Eisenbahnangelegenheiten;**

#### **Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)**

für das Vorhaben „Änderung des Elleringhauser Tunnels“ zwischen Brilon und Olsberg (HSK), Strecke 2550, km 232,975 – 241,823, Anhörungsverfahren gem. § 73 VwVfG

Die DB Netz AG hat beim Eisenbahnbundesamt für dieses Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt. Die Bezirksregierung Arnsberg ist nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG Bund) die zuständige Anhörungsbehörde.

Der im Jahre 1872 in Betrieb genommene Tunnel muss aufgrund seines baulichen Zustandes und seines Alters erneuert werden. Da derzeit im Tunnel aufgrund des vorhandenen Gleisabstandes ein Begegnungsverbot besteht und zudem im Rahmen einer eisenbahnbetriebswissenschaftlichen Untersuchung festgestellt wurde, dass eine eingleisige Erneuerung ausreichend ist, wurde vom Vorhabenträger die Änderung des zweigleisigen Elleringhauser Tunnels in einen eingleisigen Tunnel beantragt. Laut der Untersuchung werde mit Hilfe einer einzurichtenden Blockteilung im Bereich Olsberg die Kapazität nicht eingeschränkt.

Für die Realisierung des Vorhabens „Änderung des Elleringhauser Tunnels“ sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:

- Eingleisige Erneuerung des Elleringhauser Tunnels durch Einbau einer Innenschale
- Neubau eines Rettungstollens
- Neue signaltechnische Blockteilung

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) gehören:

im Ordner 4:

- Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, Umweltbericht (Planunterlage 14)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Planunterlage 15)
- FFH-Vorprüfung (Planunterlage 16)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planunterlage 17)

im Ordner 5 und im Ordner 6:

- Schalltechnische Untersuchungen und Untersuchungen zu Erschütterungen (Planunterlagen 18.1 bis 18.4)

Sämtliche Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) zu dem beantragten Vorhaben liegen

**von Dienstag, den 20. November 2018  
bis Mittwoch, den 19. Dezember 2018 (einschließlich)**

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten eingesehen werden:

beim Bürgermeister der Stadt Brilon, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32,  
Am Markt 1, 59929 Brilon, während der Dienststunden

montags bis mittwochs	08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr
donnerstags	08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:15 Uhr bis 13:00 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Öffentliche Ordnung, Zimmer 115,  
Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden in diesem Zeitraum die Planunterlagen und der Bekanntmachungstext auch auf der Homepage der Stadt Brilon unter [www.brilon.de](http://www.brilon.de) und der Stadt Olsberg unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) und bei der Bezirksregierung Arnsberg über das Internetportal [www.bra.nrw.de/4077008](http://www.bra.nrw.de/4077008) zugänglich sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den Städten Brilon und Olsberg maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 21. Januar 2019** (einschließlich) bei der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon, bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung soll den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de)

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de)

Einwendungen werden in nicht anonymisierter Form an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <http://www.bra.nrw.de/4003085> Datenschutzrechtliche Hinweise.

**Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18a AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG Bund).**

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

**Stellungnahmen der Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der o.a. Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG Bund).**

Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt gemäß § 17 Abs. 1 VwVfG für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter keine natürliche Person ist, können nach § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden ggfls. in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird, sofern nicht nach § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn

verhandelt werden. Die Vertretung in dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahnbundesamt als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 UVPG entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Brilon, den 13. November 2018

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister



Dr. Bartsch